

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 Landesverfassung

Gesetz zur Änderung von Artikel 84 Absatz 1 der Landesverfassung

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2006 das in erster Lesung beschlossene Gesetz zur Änderung von Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung (Anlage 2 zu Drucksache 16/784) zur Beratung und Berichterstattung an den nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266) wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft als eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. Daraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung, um eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Interessenkonflikt vorzunehmen.

Der nichtständige Ausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 das Gesetz zur Änderung von Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung beraten. Er empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, der Änderung von Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung zuzustimmen.

II. Beschlussempfehlung

Der nichtständige Ausschuss nach Artikel 125 Landesverfassung empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Änderung von Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung zu beschließen.

Wolfgang Grotheer
(Vorsitzender)